

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg  
Dezernat I, Kämmereiamt  
Dezernat II, Tiefbauamt

**Satzung zur Änderung der Satzung über die  
öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt  
Heidelberg**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2008	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	18.12.2008	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:*

*Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidelberg.*

*Auf der Grundlage der als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation für 2009/2010 ändert sich die Abwassergebühr ab dem 01.01.2009*

- je cbm Schmutzwasser von 1,08 € auf 1,02 €
- je qm bebauter und befestigter (abflusswirksamer) Grundstücksfläche von 0,63 € auf 0,58 €.

<b>Anlagen zur Drucksache:</b>	
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
A 1	Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
A 2	Abwassergebührenkalkulation für 2009 / 2010
A 3	Entwicklung von Über- und Unterdeckungen seit 1998 und ihr gebührenrechtlicher Ausgleich

## **I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplans / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.



## **II. Begründung:**

Durch die Änderungssatzung sind folgende §§ der Abwassersatzung (AbwS) betroffen:

### **1. § 3 AbwS Sprachgebrauch bzw. neu Begriffsbestimmungen**

- a) Zur Konkretisierung wird die Überschrift von „Sprachgebrauch“ in „Begriffsbestimmungen“ geändert.
- b) Absatz 2 erhält die Fassung aus der Mustersatzung des Deutschen Städtetages. Diese Anpassung ist erforderlich, um die Unterhaltungsaufwendungen für öffentliche Versickerungsflächen rechtssicher in die Abwassergebührekalkulation einzubeziehen.

### **2. § 14 AbwS, Gebührenerhebung**

§ 14 Absatz 2 wird um einen Satz ergänzt. Die Stadtwerke erheben für die Wasserversorgung Verbrauchsdaten (Zählerablesungen). Diese werden ebenfalls für die Erhebung der Schmutzwassergebühr herangezogen. Aus steuerrechtlicher Sicht ist die Klarstellung des Entgeltanspruches – „gegen Erstattung angemessene Zusatzkosten“ – erforderlich.

### **3. § 19 AbwS, Höhe der Abwassergebühr**

§ 19 Absatz 1

Die aufgelaufene Unterdeckung aus den Vorjahren (bis 2005) konnte 2006 und 2007 schneller, als ursprünglich noch zur Gebührenkalkulation 2007/2008 angenommen, ausgeglichen werden. Aus der Nachkalkulation resultiert sogar insgesamt eine Überdeckung von 1.422 T€. Gemäß den gebührenrechtlichen Bestimmungen steht dieser Betrag den Folgejahren positiv zur Verfügung. Dabei ist die unterschiedliche Entwicklung der Gebührenmaßstäbe zu berücksichtigen.

#### a) Gebühr Schmutzwasser (Frischwassermaßstab)

Die aus den Vorjahren geringe Unterdeckung konnte bereits mit der Nachkalkulation 2006 ausgeglichen werden. Das Ergebnis 2007 brachte eine weitere Überdeckung. Diese Überdeckung soll auf die Jahre 2008 bis 2011, im Sinne einer stabilen Gebührenentwicklung, verteilt werden. Die Schmutzwassergebühr kann deutlich von 1,08 €/m<sup>3</sup> auf 1,02 €/m<sup>3</sup> für die Jahre 2009 und 2010 gesenkt werden.

#### b) Gebühr Niederschlagswasser (abflusswirksame Grundstücksfläche)

Auch hier wird die aus den Vorjahren übernommene Unterdeckung bereits 2007 deutlich zurückgeführt. Dies lässt auch bei der Niederschlagswassergebühr eine Reduzierung von 0,63 €/m<sup>2</sup> auf 0,58 €/m<sup>2</sup> zu. Diese Gebührenhöhe kann aus derzeitiger Sicht auch mittelfristig beibehalten werden.

Die Kalkulation für die Jahre 2009 und 2010 sowie die angenommene Entwicklung bis 2012 kann den Anlagen 2 und 3 mit den entsprechenden Erläuterungen entnommen werden.

Der Kalkulation liegt ein Mischzinssatz von 4,5 % zugrunde (Vorjahre 4,47 %).

#### **4. § 20 AbwS, Starkverschmutzungszuschläge**

§ 20 Absatz 4

Die ursprüngliche Fassung in Satz 1 „Ein Starkverschmutzungszuschlag wird im Falle....“ wird wie folgt auf den Gebührentatbestand in Absatz (1) konkretisiert: „**Der Starkverschmutzungszuschlag gemäß Absatz 1 b)** wird im Falle.....“

Wir bitten um Zustimmung.

gez.

Bernd Stadel